

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für sämtliche Lieferungen und Leistungen, auch Kraft der ständigen Geschäftsverbindung, selbst wenn sie nicht jeweils gesondert schriftlich vereinbart werden.

1.2. Sollten Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, so gelten dennoch unsere Geschäftsbedingungen und sind andere in vollem Umfang unwirksam, gleichgültig in welcher Form und wann diese uns zur Kenntnis gebracht werden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden Bedingungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung.

1.3 Mündliche Abreden jedweder Art bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform bzw müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Auch die Vereinbarung, künftig von diesem Formerfordernis abgehen zu wollen, bedarf bei sonstiger Unwirksamkeit der Schriftlichkeit.

2. Angebot

2.1. Sämtliche Angebote verstehen sich freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich zugesagt ist. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen der Zumutbarkeit vorbehalten.

2.2. In unseren Leistungen, daher auch im Anbot, nicht enthalten sind Montagekosten, Anschlussarbeiten, sonstige Bau- und Professionistenarbeiten, sofern nicht ausdrücklich auch darüber ein Anbot erstellt wird.

3. Vertragsabschluss

3.1. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Rechtsverbindlich wird die Annahme erteilter Aufträge erst durch Versendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch den Beginn der Ausführung des Auftrages selbst. Der Auftraggeber (Besteller) bleibt an seinen Auftrag zumindest für die Dauer von vier Wochen gebunden und ist, sollte eine Auftragsbestätigung nicht zugesandt worden sein, zur Rücknahme der Bestellung erst berechtigt, wenn wir uns auch binnen schriftlich zu setzender Frist von zumindest 14 Tagen nicht über die Auftragsannahme erklären.

3.2. Die Auftragsannahme oder Ablehnung bleibt uns vorbehalten.

4. Vertragsauflösung - Storno - Rücktritt

4.1. Treten wir vom Vertrag, weil der Käufer seine Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllte, zurück, oder willigen wir nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung in die Stornierung oder in den Rücktritt vom Auftrag durch den Käufer ein, so ist dieser verpflichtet, 20 % der vom Rücktritt erfassten Auftragssumme als ein dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegendes Pönale zu bezahlen. Die Anerkennung der ungekürzten Stornogebühr ist ausdrückliche Bedingung für die Entlassung des Auftraggebers aus seiner Bestellung.

4.2. Wir sind insbesondere zum Vertragsrücktritt aus folgenden Gründen berechtigt, wenn:

- Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind (Exekutions- und berechtigte Klagsführung, Nichteinlösung eines handelsrechtlichen Wertpapiers etc)
- Der Käufer mit einer Zahlung (sei es auch aus früheren Lieferungen) in Verzug ist
- die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist wegen unvorhersehbarer Umstände unmöglich oder unzumutbar erschwert wird (auch dann, wenn diese Umstände bei Zulieferanten eintreten) und
- über das Vermögen des Käufers ein gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren zur Schuldenregelung angestrebt oder eröffnet wird.

4.3. Wir behalten uns ausdrücklich die Geltendmachung eines größeren tatsächlich entstandenen Schadens vor, der die vereinbarte Pönalforderung übersteigt.

5. Preise

5.1. Nur schriftlich und ausdrücklich als bindend offerierte Preise sind gültig, anderenfalls bleiben uns Änderungen vorbehalten.

5.2. Wir sind berechtigt, die am Tag der Lieferung gültigen Preise zu berechnen, auch wenn sich diese nach Vertragsabschluss ändern. Bei Säumigkeit, Zahlungseinstellung oder Insolvenz sind gewährte Nachlässe hinfällig und der allenfalls nachverrechnete Betrag sofort fällig.

5.3. Alle angegebenen Preise sind ohne Transport und Montage zu verstehen.

6. Lieferung - Lieferfristen – Versand – Gefahrenübergang

6.1. Die Lieferfristen sind unverbindlich. Sie gelten jedoch als gewährt, wenn die Lieferung innerhalb der vereinbarten bzw verlängerten Frist unser Lager verlässt oder versandbereit war oder nur aus einer von uns nicht zu vertretenden Ursache nicht versandt wurde. Schadenersatzansprüche, aus welchem Titel auch immer, sind bei Überschreitung der Lieferfrist ausgeschlossen, auch wenn ein Deckungskauf vorgenommen wird.

6.2. Bei Überschreitung der Lieferfrist von einem Monat ist der Käufer berechtigt, unter Nachfristsetzung von zunächst einem Monat, nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist, vom Vertrag ohne Zahlung einer Pönalforderung wie Punkt 4.1. zurückzutreten.

6.3. Beim Kunden geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über, auch wenn vereinbart ist, dass der Transport auf unsere Rechnung durchgeführt wird.

6.4. Sollte keine besondere Beförderungsart vereinbart sein, steht uns die freie Wahl zu, wobei uns keine Verpflichtung zur Prüfung der billigsten Beförderungsart trifft.

6.5. Eine Transportversicherung wird von uns nicht abgeschlossen, es steht jedoch dem Käufer frei, auf seine Kosten die Ware versichern zu lassen.

7. Zahlung

7.1. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, so sind die Rechnungen innerhalb von 7 Tagen, gerechnet vom Datum der Ausstellung, netto ohne jeden Abzug zahlbar.

7.2. Handelsrechtliche Wertpapiere, wie beispielsweise Scheck und Wechsel, werden, wenn vereinbart, zahlungshalber angenommen. Sämtliche mit der Einlösung verbundenen Bankspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

7.3. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder liegt ein Zweifel über die Kreditwürdigkeit des Käufers vor, so werden alle Forderungen sofort fällig, ebenso behalten wir uns aus diesem Grund die Übergabe nur Zug um Zug gegen Bezahlung vor.

7.4. Zahlungen an unsere Angestellten oder Mitarbeiter haben nur befreiende Wirkung, wenn diese eine Inkassovollmacht vorweisen können.

7.5. Im Verzugsfall sind sämtliche Mahnspesen, das sind € 4,- bei Erstmahnung, € 7,- bei Zweitmahnung, € 11,- bei Letztmahnung, sowie anfallende Inkassospesen zu ersetzen. Es gelten in diesem Fall 14 % Verzugszinsen p.a. ab Fälligkeit der Rechnung oder Fälligkeitstellung der Forderung als vereinbart.

7.6. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behalten wir uns das Eigentumsrecht an den gelieferten Gegenständen vor.

8.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insb. von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware. Einen Besitzwechsel der Ware, sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

9. Gewährleistung

9.1. Der Empfänger unserer Ware ist verpflichtet, jede Lieferung nach Eingang zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich (jedenfalls vor der Montage) mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Die Möglichkeit einer Mängelüberprüfung unsererseits muss eingeräumt werden. Vorbehalte hinsichtlich Güte auf den Liefer- oder Gegensehnein oder sonstiger Urkunden sind wirkungslos und gelten als nicht erhoben.

9.2. Für gelieferte Geräte, Waren und Leistungen gilt die gesetzlich festgelegte Gewährleistung.

9.3. Für normale Abnutzungserscheinungen an von uns gelieferten Waren oder Geräten oder im Falle unsachgemäßer Behandlung, oder wenn durch Dritte Personen Änderungen oder Reparaturen vorgenommen werden, wird keine Gewährleistung übernommen bzw erlischt diese.

9.4. Für Mängelfolgeschäden haften wir nicht. Sonstige Ansprüche, insb. auf entgangenen Gewinn, auf Ersatz von unbrauchbar gewordenen Material, auf Schadenersatz, auf Ersatz von Aufwendungen für Montage oder Demontage sowie Verzugsstrafen sind ausgeschlossen.

9.5. In der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind uns zur Wahrung unserer Regressrechte unverzüglich schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes bei sonstigem Anspruchsverlust anzuzeigen.

9.6. Bestehende Mängel, die nachweisbar auf unsachgemäße Ausführung unsererseits beruhen, werden durch kostenlose Nacharbeit behoben. Hierfür ist uns eine angemessene Frist zu gewähren, wobei die Kosten der Hin- und Rückfahrt der Besteller trägt.

9.7. Die Rücksendung von Ersatzteilen oder Austauschteilen hat in jedem Fall spesenfrei zu erfolgen.

9.8. Durch einen Gewährleistungsfall wird die Fälligkeit der entstandenen Forderung nicht aufgeschoben, ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, ebenso ist die Kompensation unzulässig.

10. Fehlerhaftes Produkt

10.1. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich unsere Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlust und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind ausgeschlossen.

10.2. Im Hinblick auf die Bestimmungen des Bundesgesetzblattes Nr. 99/1988 vom 12.2.1988 über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt, werden wir, sofern wir Produkte in Verkehr gebracht haben, über schriftliche Aufforderung den Hersteller bekannt geben.

10.3. Für importierte Produkte stehen uns Gutachten zur Verfügung, wonach diese dem letzten Stand der Technik und Wissenschaft entsprechen und fehlerfrei sind, sodass wir nicht haften.

11. Pläne

11.1. Pläne sind unser geistiges Eigentum und urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne Zustimmung weder an dritte Personen ausgeföhrt, noch sonst wie verwendet oder vervielföhrt werden.

11.2. Maße und Angaben bei Projektzeichnungen sind unverbindlich und stellen insbesondere keine Grundlage für spätere Bau- und Einbaupläne Dritter dar.

11.3. Anlagenpläne, welche von uns für ein bestimmtes Bauvorhaben erstellt werden, sind nur dann gültig, und wir übernehmen für diese nur dann die Haftung für die Richtigkeit, wenn dies ausdrücklich durch uns schriftlich bestätigt wird.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Sind oder werden Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht beröhrt. Unwirksame Bestimmungen sind derart auszulegen und zu ersetzen, dass die gleiche oder ehest heranreichende Zielsetzung gewöhrt bleibt.

12.2. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Zahlungen ist Wolfsberg. Schecks und Wechsel, welche zahlungshalber angenommen worden sind, sind daher auch in Wolfsberg zahlbar auszustellen.

12.3. Es gilt österreichisches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für unseren Sitz örtlich uns sachlich zuständige Gericht vereinbart.